



Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

E-Mail

Outsourcing@bafin.de
B30_MaRisk@bundesbank.de

Bundesanstalt für Finanzdienst-
leistungsaufsicht
Herrn Helmut Bauer
Erster Direktor Bankenaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Ihr Ansprechpartner:
Wolfgang Raab
Tel.: 069/154090-228
Fax: 069/154090-128
Wolfgang.raab@bvi.de
7. Mai 2007

GZ: BA 17-K3106-2006/0001

**Modernisierung der Outsourcing-Regelungen und Integration in die
MaRisk**

Sehr geehrter Herr Bauer,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu der geplanten Erweiterung der MaRisk
um das Thema Outsourcing Stellung nehmen zu können.

Die Investmentbranche begrüßt es, dass auch hier dem bewährten
Grundsatz gefolgt wurde, dass die Anforderungen nur bei „wesentlichen“
Auslagerungen gelten sollen. Wir regen dazu an, zur Klarstellung den Text
in den AT 4.2.1, Satz 2, AT 4.3.1.2, Satz 2, AT 4.3.2.2, Satz 1 sowie AT
9.9, Satz 1 um „wesentlich“ zu ergänzen.

Wir gehen davon aus, dass die Ergänzungen der MaRisk das bisherige
Rundschreiben 11/2001 vom 6. Dezember 2001 ersetzen und das dies –
ggf. in dem Begleitschreiben zu der Neufassung – ausdrücklich festgehalten
wird. In diesem Schreiben sollten auch Übergangsregelungen zur MaRisk-
Anpassung / Bestandsschutz für bereits existierende Outsourcing-Lösungen
aufgenommen werden.

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rüdiger H. Päsler
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

Zu den einzelnen Punkten:

AT 2.2

Neu aufgenommen wurde der Satz *"Dabei sind auch Risiken im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz zu berücksichtigen."*

Im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz relevante Risiken für die Institute bestehen in erster Linie in Form von Reputationsrisiken oder in Form von unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken wie möglichen Schadenersatzforderungen oder Bußgeldern. Beide sind bereits Teil der (im weiteren Verlauf von AT 2.2 ausdrücklich genannten) operationellen Risiken. Weitere Aspekte des WpHG respektive der MiFID sollten zur Vermeidung von Redundanzen nicht Gegenstand der MaRisk werden. Wir schlagen daher vor, den Einschub zu streichen.

AT 4.2 Tz. 1

Die Ergänzung *„...sowie Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen“* bedeutet eine explizite Berücksichtigung der mit den Auslagerungen verbundenen Risiken in der Risikostrategie des Unternehmens. Unklar ist aus unserer Sicht, ob eine explizite Berücksichtigung der existierenden und geplanten Auslagerungen in der Geschäftsstrategie gefordert ist. Wir gehen davon aus, dass Auslagerungen bei der Geschäftsstrategie berücksichtigt werden müssen, sofern diese *wesentliche* Geschäftsaktivitäten betreffen, und bitten um entsprechende Klarstellung.

AT 7.3 Tz. 1

Wir gehen davon aus, dass unter *„kritischen Aktivitäten und Prozessen“* solche zu verstehen sind, die im Falle des Verbleibs im auslagernden Unternehmen Teil des aktuellen Notfallplans wären. Die Notwendigkeit zur Abdeckung von Aktivitäten und Prozessen im Notfallplan unterliegt somit im Wesentlichen dem auslagernden Unternehmen.

Bei der geforderten Abstimmung der Notfallkonzepte von auslagerndem und Auslagerungsunternehmen erscheint es uns in der Praxis nicht notwendig dem Auslagerungsunternehmen detaillierte Kenntnis über Notfallkonzepte des auslagernden Unternehmens zu geben. Es sollte ausreichen, wenn das Auslagerungsunternehmen Einsicht in sein Notfallkonzept gibt, das den entsprechenden Prozess abdeckt. Nach Prüfung durch das auslagernde Unternehmen wäre zu entscheiden, ob zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der ausgelagerten Prozesse durch das Auslagerungsunternehmen notwendig sind. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

AT 9 Tz. 1

Wir gehen davon aus, dass sich alle Regelungen der MaRisk, bis auf die Erstellung der Risikoanalyse und die generelle Anforderung, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht beeinträchtigt werden darf, wie im Einführungsschreiben ausgeführt, nur auf wesentliche Auslagerungen beziehen. Zur Klarstellung sollte der Text diesbezüglich geändert werden.

„~~Dieses Modul stellt~~ Die Anforderungen dieses Rundschreibens an die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen, betreffen die unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Auslagerungen sind.“

Weiter wird definiert: *„Eine Auslagerung liegt vor, wenn zur Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen des Instituts im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen auf Dritte zurückgegriffen wird.“* Demnach gibt es Übertragungen von Aufgaben an Dritte, die nach diesem Punkt nicht als Auslagerungen definiert sind, weil sie nicht Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen oder institutstypische Dienstleistungen sind. Nach unserer Auffassung würde darunter z. B. das "Advisory" (mit und ohne Executionsrecht) fallen.

Wir bitten hier um Bestätigung und beispielhafte Erläuterungen (z.B. Einkauf von Research-Dienstleistungen, Personal, IT, Betriebsorganisation, ...).

AT 9, Tz. 1, Erläuterung

„Der einmalige oder gelegentliche Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen durch das Institut ist nicht als Auslagerung im Sinne dieses Rundschreibens zu qualifizieren.“

Das RS 11/2001 hat unter Tz. 8 das zeitliche Kriterium für die Definition der Auslagerung weiter gefasst: *„auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit“*. In der Praxis wurde dies mit einem Zeitraum von mehr als zwölf Monaten interpretiert. Mit der nun gewählten Erläuterung wäre ein Fremdbezug für einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate ggf. als Auslagerung einzustufen. Wir schlagen daher eine Umformulierung in Anlehnung an die Altregelung vor: *„Der ~~einmalige oder gelegentliche~~ oder nicht auf Dauer angelegte Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen durch das Institut ist nicht als Auslagerung im Sinne dieses Rundschreibens zu qualifizieren.“*

AT 9 Tz. 2

Bei einigen Mitgliedsgesellschaften findet **Outsourcing auf Gruppen- bzw. Konzernebene** statt, die volle Verantwortung und Haftung der Geschäftsleitung des auslagernden Unternehmens bleibt bestehen. In

diesen Fällen würden sich bestehende gruppeninterne Managementstrukturen, identische oder vergleichbare Prozesse (einschließlich Notfallplan), Durchgriffsrechte, gruppeninterne Verfahren zum Risikomanagement und -steuerung, gemeinsame gruppeninterne Mindeststandards oder eine gemeinsame Revision grundsätzlich risikomindernd auswirken und somit zu einer nicht wesentlichen Auslagerung führen.

Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung *"Das Institut muss auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festlegen, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind."* zu ergänzen um *"Gruppeninterne Auslagerungen sind, so lange sie nicht an Externe weiterverlagert werden, grundsätzlich als nicht-wesentlich einzustufen."*

Wir halten es in dieser Konstellation auch für denkbar, dass z.B. statt Auslagerungsvertrag nur das Abschließen eines Dienstleistungsvertrages mit geringeren Anforderungen als unter **AT 9 Tz. 6** gefordert möglich ist. So erübrigt sich die unter **6 b)** genannte „Festlegung von Prüfungsrechten der Internen Revision“ bei einer Konzernrevision. Auch wenn beide Institute durch das gleiche Aufsichtsamt beaufsichtigt werden, kann die *„Sicherstellung der Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie der Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“* gemäß **6 c)** entfallen.

AT 9, Tz. 5

Gemäß Tz. 5 hat das Institut *„geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch im Falle der Beendigung der Auslagerungsvereinbarung die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse zu gewährleisten.“*

Durch die gewählte Formulierung bleibt unklar, zu welchem Zeitpunkt diese Vorkehrungen zu treffen sind. Im Beendigungsfall bestehen in der Regel zwei Optionen: Übertragung auf einen anderen Dienstleister oder Wiedereingliederung in das eigene Unternehmen. Vorkehrungen hierfür bereits im Zeitpunkt der Auslagerung zu treffen, entspräche nicht der Zielsetzung einer auf Dauer ausgelegten Auslagerung und würde in vielen Fällen den wirtschaftlichen Erfolg einer Auslagerung erheblich beeinträchtigen. Dass bei Auslaufen der Auslagerungsvereinbarung rechtzeitig Alternativen geprüft werden, bedarf keiner besonderen Regelung. Da diese Textziffer in der Praxis zu Fehlinterpretationen führen kann und keine spezielle Regelungsnotwendigkeit besteht, empfehlen wir die Streichung.

AT 9 Tz. 6

Wir bitten um Bestätigung unserer Auffassung, dass Tz. 6 des AT 9 nur für *wesentliche* Auslagerungen gilt.

Der Auslagerungsvertrag hat nach **c)** die „*Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie ... Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*“ sicher zu stellen. Dies kann beim grenzüberschreitenden Outsourcing zum Problem führen, das das Outsourcing-Unternehmen diese Rechte der BaFin nicht anerkennt, und somit ein Outsourcing nicht zustande kommen kann. Dies gilt insbesondere für Unternehmen in den USA. Wir regen eine entsprechende Modifikation an, um auch ein Ländergrenzen übergreifendes Outsourcing zu ermöglichen.

Im Auslagerungsvertrag sind gemäß **d)** „*soweit erforderlich Weisungsrechte*“ zu vereinbaren. Hier bitten wir um die Klarstellung in den Erläuterungen, dass Weisungsrechte nur bei Bereichen, die Haftungsrisiken für die Geschäftsführung der auslagernden Gesellschaft beinhalten, „erforderlich“ sind.

AT 9 Tz. 7

Gemäß AT 9 Tz. 7 hat die Geschäftsleitung „*für die Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse einen Mitarbeiter oder eine Organisationseinheit zu benennen*“. Wir regen an, klarzustellen, dass die Organisationseinheit auch außerhalb des eigenen Unternehmens liegen kann. Falls dies auf Bedenken stößt, sollte es zumindest im Fall des gruppeninternen Outsourcing zulässig sein.

BT 2.1 Tz. 3

Im Rahmen von bestehendem Outsourcing mit ausländischen Partnern kann es möglich sein, dass nicht in jedem Fall eine Innenrevision gegeben ist, wie sie das deutsche Recht vorsieht. Wir regen daher an, als Ersatz innenrevisionsähnliche Berichterstattungen etwa im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer des Outsourcing-Unternehmens, ggf. auch einen SAS 70 Report, zuzulassen.



Wir bedanken uns schon jetzt für die Berücksichtigung der Interessen unserer Mitgliedsgesellschaften und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

gez. Rüdiger H. Päsler

gez. Wolfgang Raab